



<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>- öffentlich -</b>		
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>ZV</b>	<b>Z/VIII/2010/0005</b>	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes des VRR	05.02.2010	Entscheidung

**Datum: 25.01.2010**

<b>Betreff</b>
Besetzung der Ausschüsse der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR a) Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder b) Verteilung der Ausschussvorsitze (Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)

<b>Beschlussvorschlag</b>
a) Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 41 Abs. 1b und § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 25 der Zweckverbandssatzung die im beigefügten gemeinsamen Wahlvorschlag der Fraktionen aufgeführten Mitglieder der Verbandsversammlung zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des  * Ausschuss für Investitionen und Finanzen

- \* Ausschuss für Tarif und Marketing
- \* Ausschuss für Verkehr und Planung
- \* Vergabeausschuss

Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

b) Die Verbandsversammlung nimmt die von den Fraktionen gemäß § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 25 der Zweckverbandssatzung getroffene Einigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze und die Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden zur Kenntnis.

## **Sachstandsbericht**

### **a. Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder**

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder und der Bestimmung der Ausschussvorsitzenden sind nach § 8 Absatz 1 Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 25 der Zweckverbandssatzung (ZVS) die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sinngemäß anzuwenden.

Nach § 50 Absatz 3 Satz 1 GO NW können sich die Verbandsversammlungsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der dann allerdings einen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages erfordert.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren) in einem Wahlgang abgestimmt (§ 50 Absatz 3 Satz 2 GO NW).

Die in der Verbandsversammlung vertretenen Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben sich auf den beigefügten gemeinsamen Wahlvorschlag zur Besetzung der Fachausschüsse verständigt.

**b. Verteilung der Ausschussvorsitze (und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)**

Gemäß § 58 Absatz 5 GO NW können sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen, wenn nicht ein Fünftel der Verbandsversammlungsmitglieder widerspricht. Kommt es zu einer Einigung und wird dieser nicht widersprochen, bestimmen die Fraktionen, denen der Vorsitz bzw. der stellvertretende Vorsitz zusteht, aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden stimmberechtigten Verbandsversammlungsmitglieder die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d´Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (§ 58 Absatz 5 Satz 2 ff. GO NW).

Die Fraktionen haben sich gemäß § 58 Absatz 5 GO NW auf folgende Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und vorbehaltlich der Wahl folgende Ausschussmitglieder zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt:

<b>Ausschuss</b>	<b>Vorsitz</b>	<b>Stellv. Vorsitzender</b>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen		
Ausschuss für Tarif und Marketing		
Ausschuss für Verkehr und Planung		
Vergabeausschuss der VRR AöR		